



Homologations-Reglement des Schweizerischen Shito Karate-Verbandes für Dan-Grade im Shito-Ryu

In Kraft durch Beschluss der Generalversammlung

- Vorbemerkung: Der Einfachheit halber wird nicht zwischen dem weiblichen- und männlichen Geschlecht unterschieden. Das vorliegende Reglement gilt selbstredend für Personen beiderlei Geschlechts.
- Abkürzungen: SKF Schweizerischer Karateverband (Swiss Karate Federation) Dachverband
SSK Sektion Shukokai-Shitoryu Karate
SSKV Schweizerischer Shito Karate Verband

§ 1 ZWECK

- I. Das Homologations-Reglement regelt die Anerkennung von Shito-Ryu Dan-Graden im Schweizerischen Karate Verband (SKF). Es definiert die Voraussetzungen, das Verfahren und das Verhältnis zur Sektion und den Rekursweg innerhalb des Verbandes.
- II. Innerhalb des SSKV bezweckt die Homologation die Angleichung der Dan-Grade, wo dies vom Stil her zulässig ist, als auch das Streben nach einer einheitlichen technischen Verbandspolitik im SSKV (Organisation von gemeinsamen Weiterbildungskursen).
- III. Dan-Grade vom 1. bis zum 4. Dan können von der Untersektion SSKV selber homologiert werden. Für Dan-Homologationen zum 5. Dan ist die Sektion SSK zuständig. Dan-Homologationen ab dem 6. Dan liegen in der Verantwortung des SKF. Obwohl dieses Reglement nur bis zum 4. Dan gilt, legt es Vorbedingungen fest, um höhere Dan-Homologationen zu ermöglichen.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH

- I. Dieses Reglement findet auf alle Bewerber Anwendung, die ihren Dan-Grad im SKF homologieren möchten, den sie entweder in der Schweiz oder im Ausland beim zuständigen Grossmeister oder beim SSKV erworben haben. Mit der Homologation erhält der Bewerber das Recht, seinen Grad im Dan-Register des SKF eintragen zu lassen und ein Dan-Diplom SKF zu beantragen. Die Homologation ist freiwillig und betrifft nur den jeweils aktuellen Grad (keine vorherigen, tieferen Grade nötig).

Info: Laut SKF existieren zwei Arten der Homologation (Anerkennung):

- a *Die Stil-Homologation*
dabei wird der Grad, welcher durch den anerkannten Grossmeister verliehen wurde, ohne weitere Prüfung akzeptiert. Der Danträger darf seinen Titel z.B. 5. Dan Shitokai nennen, aber er darf das nicht im Zusammenhang mit „SKF“ veröffentlichen z.B. 5. Dan SKF.



b *Die Verbands-Homologation*

Sie ist mit einer separaten Homologation verbunden siehe auch § 1 Zweck, Absatz III.

Im Folgenden wird nur auf die Verbands-Homologation SSKV (1. Dan – bis 4. Dan) eingegangen.

§ 3 ORGANISATION

- I. Homologations-Kurse werden nach Bedarf durchgeführt. Für die Organisation der Kurse und die Einladung aller Mitglieder der Homologations-Kommission ist der Präsident der Technischen Kommission SSKV verantwortlich. Stellvertretend kann auch der Präsident SSKV die Einladung organisieren.
- II. Homologations-Kurse können, je nach Beschluss, an folgenden Anlässen des SSKV durchgeführt werden:
 - spezifische Homologations-Kurse SSKV
 - technische Weiterbildungskurse SSKV.

§ 4 ANMELDUNG

- I. Der Kandidat muss einen gültigen SKF-Pass mit mindestens zwei Lizenzmarken besitzen und vier Jahre Karate-Praxis nachweisen können. Er hat sich direkt bei seinem Dojoleiter anzumelden. Verlangte Unterlagen sind beizulegen, unvollständige Anmeldungen gelten als verspätet und werden dem Kandidaten retourniert.
- II. Die Anmeldung muss mittels Formular „Anmeldung zur Homologation des Shitoryu Grades“ erfolgen, welches auch über die Zulassungsbedingungen und verlangten Unterlagen Auskunft gibt. Der Dojoleiter prüft die Anmeldung (er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben seines Schülers) und leitet diese fristgemäss (einen Monat vor dem Anlass) an den Präsidenten SSKV weiter.
- III. Der Präsident SSKV prüft die Anmeldung auf seine Vollständigkeit (inkl. Vorauszahlung) und leitet sie dem Präsidenten der technischen Kommission weiter.
- IV. Die Anmeldefristen sind in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Bei unentschuldigter Verspätung kann eine Wartefrist bis zur nächsten Homologations-Gelegenheit auferlegt werden.

§ 5 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

- I. Der Kandidat muss Mitglied eines Dojo des SSKV sein. Ferner muss er den zu homologierenden Dan-Grad vom zuständigen Grossmeister Shito-Ryu oder beim SSKV bereits erlangt und in seinem Karate-Pass (SKF) eingetragen haben und/oder ein Dan-Diplom vorlegen können.
- II. Kandidaten können erst Homologiert werden, wenn sie die Zulassungsbedingungen und technischen Anforderungen erfüllt haben.
- III. Kandidaten aus Dojo von nicht Shito-Ryu-Stilen müssen sich den Kata und dem Kihon des Shito-Ryu-Stiles anpassen, welchem sie beigetreten sind. Das Dojo muss mindestens ein Jahr Mitglied im SSKV sein, bevor Kandidaten homologiert werden können.



§ 6 VERLIEHENE DAN-GRADE IN DER SCHWEIZ / IM AUSLAND

Zwischen einer Dan-Prüfung in der Schweiz oder im Ausland wird nicht unterschieden. Wichtig ist, dass die Prüfung durch einen der untenstehend international anerkannten Grossmeister oder durch den SSKV abgenommen wurde.

Als anerkannter Grossmeister gilt ein Meister ab 8. Dan, welcher international tätig und durch jahrelange Ausbildungskurse in der Schweiz dem SSKV bestens bekannt ist.

Es gibt weltweit viele Grossmeister, die durch grosszügige Vergabe von hohen Dangraden die Hierarchie in verschiedenen Ländern stören und so Unfrieden schaffen.

Die zurzeit akzeptierten Grossmeister beim SSKV sind:

- **Yasunari Ishimi, 10. Dan** Shitoryu (Chefinstruktor Shitokai Europa WSKF)
- **Keiji Tomiyama, 8. Dan** Tasshi Shihan Shito-ryu - Joint Chief Instructor of "Shito-ryu Karate-do Kofukan International"

- I. Dan-Grade – ausgesprochen durch die obgenannten Grossmeister oder dem SSKV werden nach einem Homologations-Kurs anerkannt, nachdem die technischen Anforderungen (§ 7) erfüllt wurden.
- II. Die Anmeldefrist beträgt, wenn nicht anders in der Anmeldung erwähnt, einen Monat vor dem Homologationstermin. Der Kandidat hat sich selbst via Dojoleiter anzumelden. Unvollständige Anmeldungen werden dem Kandidaten retourniert.
- III. Die Anmeldung hat schriftlich an den Präsidenten SSKV zu erfolgen.

§ 7 TECHNISCHE / ADMINISTRATIVE ANFORDERUNGEN

- I. Die nachfolgenden technischen Anforderungen müssen zwingend erfüllt sein:

	Anforderungen	1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan
a.	Alter des Kandidaten	16	20	25	30
b.	Anzahl Jahre bisheriger Grad	1	2	3	4
c.	Punkte aus Weiterbildungskursen	3	3	3	3
d.	Schiedsrichter-Kurse	empfohlen	empfohlen	empfohlen	empfohlen
e.	Gültiger SKF-Pass	Ja	Ja	Ja	Ja
f.	Alle Lizenzmarken SKF (lückenlos)*	Ja	Ja	Ja	Ja
g.	Strafregister-Auszug (Schweiz)	Ja	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied
h.	Nothelfer Kurs - nicht älter als 6 Jahre	Ja	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied
i.	Homologationsgebühr inkl. SKF Diplom	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00

* Bemerkung:

Der Schweizerische Karateverband akzeptiert die vom SSKV abgenommenen Prüfungen/Homologationen.

Es wird aber Wert darauf gelegt (und auch kontrolliert), dass die SKF Lizenzmarken lückenlos im Pass eingeklebt sind. Bei Fehlen ein oder mehrerer Marken wird die Homologation verweigert - es sei denn, es hat ein klar definierter Unterbruch (Ein-/Austritt > siehe Karatepass) stattgefunden.



Punkte aus Weiterbildungskursen*

- Der Kurs muss vom SSKV anerkannt und im SKF Pass eingetragen sein.
- Maximum pro Kurs ist 1 Punkt (auch wenn er mehrere Tage dauert, z.B. Sommerlager)
- Pro Dan Prüfung braucht es 3 Punkte. Die Punkte können durch mehrere Kurse, welche der SSKV unterstützt oder organisiert, erreicht werden.

Punkte für Kurse:

- Ein Kurs (anerkannter Grossmeister oder SSKV) = 1 Punkt
- Ein offizieller SKF Schiedsrichterkurs = 1 Punkt (maximal)
- Ein offizieller SSKV Homologations-/Weiterbildungskurs = 1 Punkt (zwingend nötig)

II. Kursausschreibungen:

Die Homologationskurse werden jeweils im SSKV Jahresplan publiziert.

Link Homepage: <http://www.shitoryu-karate.ch/aktivit%C3%A4ten.php>

Offizielle SSKV Kurse werden den Dojoleitern per Mail bekanntgegeben.

§ 8 HOMOLOGATIONSVERFAHREN

- I. Kandidaten, welche ihren Dangrad entweder bei einem der akzeptierten Grossmeister oder dem SSKV bestanden haben, werden nach Einhaltung der technisch-/administrativen Punkte ohne weitere Prüfung zur Homologation durch den SKF freigegeben.
- II. Kandidaten, die ihren Dangrad durch einen nicht durch den SSKV anerkannten Grossmeister erlangt haben, müssen sich einer Nachprüfung unterziehen.
Das Programm dazu entspricht prinzipiell den Prüfungsanforderungen > siehe Danprüfungsreglement.

8.1 Programm bei der gemeinsamen SSKV Kurs-Homologation:

8.1.0 Grundidee:

Die Durchführung der Homologations-Trainings soll folgende Grundideen beinhalten:

- Die Homologation muss für alle zugänglich sein, ob jung oder alt, ob beweglich oder nicht mehr so beweglich, ob wettkampforientiert oder traditionell ausgerichtet.
- Das Shito-Ryu von Meister Mabuni muss in der Grundidee/Konzept vertreten und klar erkennbar sein.

8.2.0 Kursgestaltung / Themenauswahl:

8.2.1 Praktisches Karate:

- Grundschiule des Shitoryu (immer)
- Kata (immer)
- Yakusoku-Kumite der Pinan Kata / Bunkai-Anwendungen in den Kata
- 5 Prinzipien des Shito-Ryu
- Ippon Kumite in verschiedenen Formen
- Kumite-Übungen, Strategie
- Selbstverteidigung
- etc.



8.2.2 Karate-Ergänzungen:

- Klebende Hände (Gefühlstraining z.B. aus dem Wing Tsung Kung Fu)
- Kyusho–Jitsu (Nervenstimulation auf den Meridianen)
- Hebeltechniken aus dem Judo/Aikido
- Shiatsu
- etc.

8.2.3 Theorie:

- Geschichte des Karate
- Geschichte des Shito-Ryu
- WettkampfregeIn, Schiedsrichten
- Nothelferkurs, erste Hilfe
- Notwehrrecht (Strafgesetz)
- etc.

8.3 Katakennntnisse:

Der SSKV erwartet, dass der Kandidat für den entsprechenden Dan Grad die untenstehenden Kata kennt (siehe auch Prüfungsreglement SSKV):

Dan	Shuri Te	Naha Te	Tomari Te	Mabuni
1. Dan	alle 5 Pinan oder Hejan mit Yakusoku Kumite L/R	Seienchin	Matsumora no Rohai	Jyuroku
	Bassai Dai	Tensho		Seiryu
				Shinsei 1 +2
				Myojyo
2. Dan	Bassai Sho	Sanchin		Matsukaze
	Jiin	Seisan		
	Naifanchin 2			
	Kosokun Dai			
3. Dan	Jion	Saifa	Niseishi	
	Kosokun Sho	Seipai	Sochin	
	Chintei	Sanseiryu	Tomari no Bassai	
4. Dan	Chinto	Kururunfa	Shinpa	
	Gojyushiho	Suparinpei	Pacyu	
			Unsyu	

8.4 Die Dauer eines verbandsseitig organisierten Homologations-Kurses beträgt grundsätzlich ca.3 Stunden mit einer Pause a 15 Minuten. Die Homologations-Prüfung besteht aus einem Workshop, worin verschiedene Kata mit deren Anwendung dem Dan entsprechend trainiert und perfektioniert werden. Das Programm wird von der technischen Kommission festgelegt und mit der Bekanntmachung des Kurses mitgeteilt. Der Kurs wird im SKF Pass eingetragen. Die Kurseilnehmer sind verpflichtet, egal welchen Dan sie homologieren, am ganzen Kurs teilzunehmen, ansonsten die ganze Sitzung wiederholt werden muss.



- 8.6** Die Homologations-Kommission-SSKV stellt fest, ob die technischen Anforderungen dem üblichen Dan-Niveau des Shito-Ryu entsprechen und leitet dann den Antrag (bis zum 4. Dan) zur Homologation an den SKF weiter.

§ 9 HOMOLOGATIONS-KOMMISSION

- I. Die Homologations-Kommission setzt sich aus allen (am Kurs anwesenden) SSKV Dojo-Leitern zusammen. Der Präsident SSKV oder Präsident der technischen Kommission-SSKV ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung besorgt.
- II. Die Beschlussfähigkeit liegt bei den anwesenden Dojoleitern.

§ 10 HOMOLOGATION

- I. Der Präsident SSKV meldet die absolvierte Homologation via Sektion SSK an den SKF und bestellt das SKF Dan-Diplom. Die erfolgreiche Anerkennung wird im SKF Karatepass des Kandidaten bestätigt (Stempel). Der SKF tätigt den Eintrag im Dan-Register unter www.karate.ch. Die erfolgreiche Homologation wird im Danregister auf der Homepage des SSKV aktualisiert.
- II. Die SKF-Diplome werden vom Präsidenten SSKV an den zuständigen Dojoleiter überreicht, der sie an den betreffenden Kandidaten weiterleitet. Die Homologationen werden jeweils an der nächsten GV-Sitzung im Bericht des Präsidenten oder Präsident der technischen Kommission SSKV erwähnt.
- III. Eine Ablehnung der Homologation wird dem Kandidaten schriftlich durch den Präsidenten der Technischen Kommission begründet und allenfalls eine Frist zur Nachholung der verlangten Bedingungen gesetzt. Der Kandidat kann innert 30 Tagen nach dem Entscheid einen Rekurs an den Präsidenten SSKV „zu Händen der technischen Kommission-SSKV“ richten. Der Rekurs ist zu begründen. Der Rekurs wird an der nächsten Sitzung behandelt.

§ 11 GEBÜHREN

- I. Die Gebühr der Homologation (§ 7 Absatz I., Punkt h.) ist im Voraus an die Verbandskasse SSKV einzuzahlen
Kontoverbindung SSKV > siehe Anmeldung zur Homologation des Shitoryu Grades

Eine Kopie der Quittung muss der Anmeldung beigelegt werden. Die Kosten für ein Dan-Diplom SKF betragen CHF 50.00. Allfällige Kurskosten des Homologationskurses sind separat zu bezahlen.
- II. Die Homologations-Gebühr, sowie die Gebühr bei verbandsseitig organisierten Kursen entfällt für Personen, welche zum Zeitpunkt der Homologation uneigennützig für den SSKV tätig sind, namentlich:
 - Vorstand
 - Revisor
 - Verbandsgericht
 - Webmaster
 - Personen, die am Homologations-Training unterrichten



- III. Die Nachhomologation (§ 8 Absatz VII.) ist kostenlos (ausgenommen Kursbeitrag). Die Kosten eines allfälligen Rekursverfahrens trägt der Kandidat.
Sollte der Kandidat innerhalb der nachgesetzten Frist nicht repetieren, verfällt die Homologations-Gebühr zu Gunsten der Verbandskasse (keine Rückerstattung).

§ 12 INKRAFTTRETEN

- I. Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der SSKV Generalversammlung in Kraft.
- II. Dieses Homologationsreglement ersetzt die bisherigen Homologations-Bestimmungen und ist nur auf Mitglieder der Untersektion SSKV anwendbar.

Wangen, 4. April 2018 / W. Stürzinger 7. Dan Shitokai

Schweizerischer Shito Karate Verband SSKV
Präsident: Walter Stürzinger Unterdorfstrasse 21b 8602 Wangen
Telefon 044 888 44 11 Mail: walter.stuerzinger@shito.ch Verbandshomepage www.shitoryu-karate.ch